

An die
 Stadtverordnetenvorsteherin
 der Kreisstadt Groß-Gerau
 Am Marktplatz 1
 64521 Groß-Gerau

Antrag zur Stadtverordnetenversammlung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Klima-, Umwelt-, Mobilität-, Bau- und Stadtentwicklungsausschuss	10.06.2026	beschließend
Finanz-, Digital-, Organisationsausschuss	17.06.2026	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau	23.06.2026	beschließend

(wird vom Büro vergeben)	Antragsteller: CDU-Fraktion
Antrag Nr. AT-36/2026-2031	
<p>Betreff: Änderungsantrag zu AT-24/2026-2031 Antrag auf Erlass einer Allgemeinverfügung zum Verbot des Betriebs von automatisierten Mährobotern in den Nachtstunden (Fraktion: CDU)</p>	
<p>Antragstext: Der Beschlussvorschlag ist wie folgt zu ändern:</p> <p>Der Magistrat wird beauftragt, eine Informationskampagne hinsichtlich der Problematik des Betriebs von automatischen Rasenmähergeräten (Mährobotern) in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr zu initiieren. Ziel der Informationskampagne soll sein, die Bürger hinsichtlich der Auswirkungen für nachtaktive Tierarten, insbesondere Igel und Amphibien, durch mechanische Verletzungen und Tötungen zu sensibilisieren.</p> <p>Begründung: Der Schutz nachtaktiver Tierarten ist richtig und zu begrüßen.</p> <p>Vor Erlass einer Verbotsregelung sollten jedoch zunächst alle Möglichkeiten der Prävention und Information ausgeschöpft werden. Hierzu kann eine durch die Verwaltung ins Leben gerufene Informationskampagne einen wertvollen Beitrag leisten.</p> <p>Die meisten Mähroboter können unkompliziert so eingestellt werden, dass sie in den Nachtstunden nicht in Betrieb sind. Wenn dies dennoch in Einzelfällen so ist, dann ist dies eher auf die fehlende Sensibilisierung der Besitzer zurückzuführen als auf eine bewusste Gefährdung</p>	

von Tierarten. Da der weit überwiegende Teil der Gartenbesitzer gewissenhaft mit ihrer unmittelbaren Umwelt „im Hinterhof“ umgehen bzw. der Wille zu einem gewissenhaften Umgang zweifellos vorhanden ist, ist zu erwarten, dass eine entsprechende Informationskampagne bereits konkrete Erfolge bringt.

In Bezug auf die beantragte Allgemeinverfügung ist zudem anzumerken, dass diese nur durch den Magistrat bzw. den Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde ergehen kann und eine Beteiligung der Stadtverordnetenversammlung nicht erfolgt.